

## Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

### **Institutionelle Akkreditierung der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW**

#### **I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

#### **II. Sachverhalt**

Die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW hat mit Datum vom 25. Juni 2018 ein Akkreditierungsgesuch beim Schweizerischen Akkreditierungsrat eingereicht.

Die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW hat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur gewählt.

Der Akkreditierungsrat hat am 14.09.2018 Eintreten auf das Gesuch der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW entschieden und die Unterlagen an die AAQ weitergeleitet.

Die AAQ hat das Verfahren am 16.10.2018 eröffnet.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 30. Juni 2019 und der Vor-Ort-Visite vom 15.-17.10.2019 an der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 29.11.2019).

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW am 29.11.2019 zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW hat am 18.12.2019 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW hat die Gutachtergruppe

ihren Bericht mit Datum vom 16.01.2020 angepasst und die AAQ hat den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 16.01.2020 fertiggestellt.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 30.01.2020 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung der Hochschule eingereicht.

### **III. Erwägungen**

#### *1. Bewertung der Gutachtergruppe*

Die Gutachtergruppe stellt der Fachhochschule Nordwestschweiz in ihrem Bericht vom 22.11.2019 ein sehr gutes Zeugnis aus. Auf der Grundlage der Analyse aller Standards der Akkreditierungsverordnung fasst die Gutachtergruppe im Kapitel «Gesamthafte Beurteilung und Stärken-Schwächen-Profil des Qualitätssicherungssystems» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 29–23) für jeden Bereich der Qualitätsstandards gesondert die Stärken und Schwächen des Qualitätssicherungssystems zusammen.

Das Qualitätsmanagementsystem der FHNW erachtet die Gutachtergruppe als umfassend, komplex und schlüssig; es definiere nachvollziehbar und adressatengerecht die Prozesse und ermögliche eine Gesamtsicht über die FHNW. Der RIKO-Ansatz setze die für eine komplexe Hochschule notwendigen Leitplanken, schaffe aber gleichzeitig Freiräume für die Teilhochschulen («Hochschulen»). Für die Bereiche der Qualitätssicherungsstrategie und der Governance betont die Gutachtergruppe die etablierte und gut funktionierende Mitwirkung aller Anspruchsgruppen und spricht von einer «als Selbstverständlichkeit verstandenen Mitwirkungskultur» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 29). Schliesslich hebt die Gutachtergruppe die professionelle Kommunikation der FHNW hervor, die eine gemeinsame Identität der FHNW geschaffen habe.

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe mit ihren Analysen und Bewertungen – 10 Standards sind vollständig erfüllt, 6 Standards sind grösstenteils erfüllt und 2 Standards sind teilweise erfüllt – zum Schluss, dass die FHNW über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, das alle Bereiche und Prozesse der Hochschule erfasst. Die Gutachtergruppe hält folglich die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG für gegeben.

Raum für Entwicklung sieht die Gutachtergruppe im Hinblick auf zwei Bereiche:

- Nachhaltigkeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff 6, Standard 2.4)
- Kommunikation der Qualitätssicherungsstrategie (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 7, Standard 5.1 in Verbindung mit Standard 1.1)

und formuliert entsprechend zwei Auflagen.

In ihrer Analyse zu Standard 2.4 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die FHNW zwar «vor kurzem entsprechende Regelwerke erlassen hat, um den Bereich der Nachhaltigkeit zu verankern und in das Qualitätsmanagementsystem aufzunehmen» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 15), die Konzepte der Teilschulen («Hochschulen») zur Umsetzung seien aber sehr unterschiedlich. Um ihren eigenen Anspruch einzulösen, müsse die FHNW die Nachhaltigkeit explizit in die Strategie der Hochschule einbinden. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb eine Auflage vor:

*Auflage 1 (zu Standard 2.4)*

Die FHNW bindet das Thema Nachhaltigkeit in ihre Strategie ein, um den eigenen Anspruch, Innovationsführerin für gesellschaftliche Herausforderungen zu sein, erfüllen zu können. Grundlage dazu muss ein hochschulweiter Diskurs über den Nachhaltigkeitsbegriff sein, welcher die Aspekte gemäss HFKG abdeckt und zum Ziel hat, ein übergeordnetes bzw. gemeinsames Nachhaltigkeitsverständnis zu entwickeln.

In ihrer Analyse zu Standard 5.1 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die definitorische Unterscheidung zwischen QM-System und QM-Strategie in der Hochschule nicht genügend bekannt sei. Die externe Kommunikation nehme sich des Themas zu wenig an (Bericht der Gutachtergruppe, S. 27). In Verbindung mit der Feststellung in der Analyse zu Standard 1.1, dass definitorische Klarheit bezüglich Qualitätsmanagementsystem und Qualitätssicherungsstrategie eine Voraussetzung für die Kommunikation der Qualitätssicherungsstrategie darstelle (Bericht der Gutachtergruppe, S. 7), schlägt die Gutachtergruppe eine Auflage vor:

*Auflage 2 (zu Standard 5.1 in Verbindung mit Standard 1.1)*

Die FHNW formuliert ihre Qualitätssicherungsstrategie eindeutig stringent und kommuniziert diese intern wie extern.

Die Gutachtergruppe empfiehlt eine Frist von zwei Jahren für die Erfüllung der Auflagen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Auflagenüberprüfung mit einer «Sur Dossier»-Prüfung mit zwei Mitgliedern der Gutachtergruppe durchzuführen.

## 2. *Akkreditierungsantrag der AAQ*

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards bezieht und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind.

In ihrem Akkreditierungsantrag an den Akkreditierungsrat übernimmt die AAQ die Empfehlung der Gutachtergruppe und beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

die Akkreditierung der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW mit 2 Auflagen.

- *Auflage 1* (zu Standard 2.4)

Die FHNW bindet das Thema Nachhaltigkeit in ihre Strategie ein, um den eigenen Anspruch, Innovationsführerin für gesellschaftliche Herausforderungen zu sein, erfüllen zu können. Grundlage dazu muss ein hochschulweiter Diskurs über den Nachhaltigkeitsbegriff sein, welcher die Aspekte gemäss HFKG abdeckt und zum Ziel hat, ein übergeordnetes bzw. gemeinsames Nachhaltigkeitsverständnis zu entwickeln.

- *Auflage 2* (zu Standard 5.1 in Verbindung mit Standard 1.1)

Die FHNW formuliert ihre Qualitätssicherungsstrategie eindeutig stringent und kommuniziert diese intern wie extern.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Die AAQ schlägt vor, die Auflagenerfüllung «sur dossier» durch zwei Gutachtende überprüfen zu lassen.

### 3. *Stellungnahme der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW*

Die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW zeigt in ihrer Stellungnahme auf, wie sie beabsichtigt, die Auflagen und die einzelnen Empfehlungen anzugehen bzw. umzusetzen (vgl. Stellungnahme in Teil D).

### 4. *Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW über ein

Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der Hochschule erfasst und es ihr erlaubt, die Ziele als Fachhochschule zu erreichen.

Die zwei Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der Fachhochschule Nordwestschweiz zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren.

#### **IV. Entscheid**

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass das Verfahren der institutionellen Akkreditierung der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW gemäss den Vorgaben des HFKG und der Akkreditierungsverordnung HFKG durchgeführt wurde und dass die vorliegende Dokumentation geeignet ist, einen Entscheid zu treffen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat akkreditiert die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW unter nachstehenden Auflagen:
  - 2.1 Die FHNW bindet das Thema Nachhaltigkeit in ihre Strategie ein, um den eigenen Anspruch, Innovationsführerin für gesellschaftliche Herausforderungen zu sein, erfüllen zu können. Grundlage dazu muss ein hochschulweiter Diskurs über den Nachhaltigkeitsbegriff sein, welcher die Aspekte gemäss HFKG abdeckt und zum Ziel hat, ein übergeordnetes bzw. gemeinsames Nachhaltigkeitsverständnis zu entwickeln.
  - 2.2 Die FHNW formuliert ihre Qualitätssicherungsstrategie eindeutig stringent und kommuniziert diese intern wie extern.
3. Die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 26.03.2022, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
4. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt «sur dossier» durch zwei Gutachtende.
5. Die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW erhält das Recht, sich als «Fachhochschule» zu bezeichnen.
6. Die in die FHNW integrierte Pädagogische Hochschule erhält gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 der Akkreditierungsverordnung das Recht, sich als «Pädagogische Hochschule» zu bezeichnen.
7. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 26.03.2027.
8. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch).
9. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW eine Urkunde aus.

10. Die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW erhält das Recht, das Siegel «institutionell akkreditiert» zu verwenden.
11. Diese Verfügung geht in Kopie an die Agentur zur Publikation mit dem Bericht zum Verfahren.

Bern, 27.03.2020

Präsident des Schweizerischen  
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

**Rechtsmittelbelehrung:**

Der Entscheid über die Akkreditierung ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich («sur dossier») ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch.